

Rettender Anker: Damit vor dem Familiengericht kein falscher Eindruck vom unterhaltsrelevanten Einkommen entsteht, ist es sinnvoll, die gebundenen Entnahmen genau zu differenzieren.

FOTO: SABINE RÜBENSAT

Mit dem Jahresabschluss für seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfüllt ein Betriebsleiter vorrangig seine steuerliche Pflicht. So bemisst das Finanzamt die Einkommensteuer nach der Leistungsfähigkeit, und zwar anhand des kalenderjährlichen zu versteuernden Einkommens. Dieses speist sich auch aus dem durch den steuerlichen Jahresabschluss ermittelnden Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Steht eine Scheidung an, dann kommt ein zivilrechtliches Interesse am Jahresabschluss hinzu, nämlich die Frage, wie wirtschaftlich leistungsfähig der Betriebsinhaber ist. So sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in diesem Fall zahlreiche Unterhaltsverpflichtungen vor, zum Beispiel Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB) und nachehelichen Unterhalt (§ 1569 BGB).

Ausgleich von Nachteilen

Zentrales Kriterium, um den zivilrechtlichen Unterhalt zu bemessen, sind sogenannte ehebedingte Nachteile. Die Sichtweise des BGB auf den Scheidungsfall entspricht demselben Gedanken wie beim Schadensersatz: Mit dem (nachehelichen) Unterhalt sollen finanzielle Nachteile ausgeglichen werden, die dem berechtigten Ehegatten wegen der Aufgabenteilung innerhalb der Ehe entstanden sind.

Ein Beispiel: Frau R. hat ihr Medizinstudium wegen der Heirat des Landwirts P. und anschließender Kinderbetreuung abgebrochen. Das kann sie nach 20 Jahren (bis zum Scheidungsfall) auch nicht mehr nachholen. Daher ist sie in der Scheidung so zu stellen, als hätte sie ein Einkommen als Ärztin. Im Ergebnis kann sie so viel monatlichen nachehelichen Unterhalt beanspruchen, wie es einem Arztgehalt entspräche. Dabei richtet sich die Höhe des – gegebenenfalls gerichtlich festzustellenden – Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Daher kommt es zunächst darauf an, wie es um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (beider Ehepartner) während der Ehe bestellt war. Hier verlangt das BGB, dass das sogenannte unterhaltsrelevante Einkommen ermittelt wird. Im Regelfall greifen die Beteiligten für die Ermittlung dieses Einkommens



FOTO: SABINE RÜBENSAT

Steuerbilanz kann helfen

Nicht nur das Finanzamt freut sich über einen differenzierten Jahresabschluss. Auch im Falle einer Scheidung kann dieser bezüglich der **Unterhaltszahlung** extrem hilfreich sein.

mens auf die betriebliche Steuerbilanz zurück, die für die Gewinnermittlung durch das Finanzamt ohnehin angefertigt wird. Was diese Gewinnermittlung betrifft, ist es unproblematisch, dass angefallene Betriebseinnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und angefallene Betriebsausgaben sie vermindern. Dennoch ist der als Differenz aus beidem ermittelte Gewinn nicht mit dem unterhaltsrelevanten Einkommen identisch, auch wenn dieser Gewinn dem Finanzamt dazu dient, das Einkommen zu besteuern.

Gewinnermittlung genau prüfen

Tatsächlich hat der Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs viele Aufwendungen, die in der steuerlichen Gewinnermittlung des Betriebes nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Steuerlich handelt es sich dabei um außerbetriebliche Verwendungen, gemeinhin als „Entnahmen“ bekannt. Klassische Beispiele für solche Entnahmen sind Kosten für die landwirtschaftliche Krankenkasse und Alterskasse, weitere private Versicherungen, Versorgungsleistun-

gen zugunsten der Altenteiler und Krankheitskosten. Hinzu kommen Geldbeträge, die anderen Betrieben zugutekommen, zum Beispiel, um ihr Bankkonto auszugleichen. Das nennt sich „Entnahmen für andere Einkunftsarten“. Im steuerlichen Sinn spricht man hier insgesamt von sogenannten gebundenen Entnahmen, also von außerbetrieblichen Verwendungen von Geldmitteln, denen sich der Betriebsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. Diese Mittel stehen dem Betriebsleiter für seinen eigenen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung, werden aber steuerlich nicht als Betriebsausgabe behandelt. Da sowohl die gebundenen als auch die ungebundenen außerbetrieblichen Verwendungen „Entnahmen“ sind, verlangt das Steuerrecht im Jahresabschluss dazu keine ausdrückliche Unterscheidung.

Aussagekraft im außersteuerlichen Sinn – und damit auch für den Scheidungsfall – gewinnt der Jahresabschluss nur dann, wenn die gebundenen Entnahmen auch differenziert als solche verbucht werden. In vielen praktischen Fällen schmelzen die aus steuerlichen Gründen zu buchenden Ent-

nahmen bei dieser Unterscheidung schnell auf verblüffend geringe Beträge zusammen, die der Betriebsleiter für sich und seine Familie „zum Leben“ verwendet hat. Fatale Irrtümer des Familienrichters, die Gesamtentnahmen eines Wirtschaftsjahres als Grundlage für das unterhaltsrelevante Einkommen anzusehen, werden auf diese Weise vermieden. Auch hierzu ein Beispiel: Der steuerliche Jahresabschluss für Landwirt P. weist für das Wirtschaftsjahr 2014/15 80 000 € steuerlichen Gewinn aus. Als Entnahmen wurden 12 000 € Aufwendungen für die Kranken- und Altersversicherung und 24 000 € zur Versorgung der Altenteiler gebucht. Als Entnahme erfasst wurde auch eine Umbuchung von 10 000 € vom landwirtschaftlichen Betriebskonto zum Ausgleich des nicht gedeckten Betriebskontos für einen Gewerbebetrieb, den P. zusätzlich führt, sowie eine Einkommensteuerzahlung von 5 000 €. Hier liegen somit gebundene Entnahmen in Höhe von 51 000 € vor. Für die eigene Lebenshaltung blieben P. und seiner Familie von dem Gewinn in Höhe von 80 000 € daher nur 29 000 €.

MATTHIAS BEER,
Steuerberater, Lüneburg